

Satzung

SOZIALDIENST MUSLIMISCHER FRAUEN

SmF e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sozialdienst muslimischer Frauen – SmF e.V.“

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Sitz des Vereins ist Köln. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein „Sozialdienst muslimischer Frauen- SmF e.V.“ wurde von muslimischen Frauen Zwecks sozialer Dienstleistungen für Menschen gegründet. Das Leitbild des Vereins sind die islamischen Prinzipien wie, Achtung vor Menschen, Selbstachtung, Glaube an einem Schöpfer und die Schöpfung in ihrer Vielfalt, Gleichberechtigung, Gerechtigkeit, Unantastbarkeit der Menschenwürde, Unantastbarkeit des Lebens, Ehrlichkeit und Offenheit.
2. Bei der Verwirklichung seiner Ziele bekennen sich der Verein und seine Mitglieder zur freiheitlich -demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein leistet seine Dienste ungeachtet der religiösen, ethnischen, kulturellen und weltanschaulichen Zugehörigkeit an Alle.
4. Der Verein bekämpft jegliche Form von Diskriminierung, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und tritt für gleichberechtigte Teilhabe ein. Er fördert das gleichberechtigte und offene Zusammenleben in der deutschen Gesellschaft.
5. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne parteipolitische Bindung.
6. Der Verein dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Dabei werden junge Menschen und Frauen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert.
7. Der Verein strebt die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe an.
8. Im Sinne der Jugendhilfe werden Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützt. Ganz besonders wird dabei die Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren im Vordergrund sein. Im weiteren Sinne wird der Verein dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.
9. Zweck des Vereins ist auch die Förderung und Betreuung behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener mit und ohne Migrationshintergrund.
10. Der Verein bietet Frauen, die von Gewalt betroffen sind, Beratung, Betreuung und Schutz. Dazu verwaltet der Verein eigenständig Frauenschutzhäuser und unterstützt fachlich und konzeptionell andere Frauenvereine.

11. Insbesondere stellt er sich folgende Aufgaben:

- a) Erziehungsberatung
- b) Soziale Gruppenarbeit
- c) Erziehungsbeistand, Betreuungshilfe
- d) Sozialpädagogische Familienhilfe
- e) Erziehung in einer Tagesgruppe
- f) Vollzeitpflege
- g) Beratung der Eltern und Kooperation mit Ämtern über Pflegeelternwesen
- h) Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- i) Ehe- [und Lebensberatung]
- j) Selbsthilfegruppen
- k) Behindertenbetreuung

12. Der Verein arbeitet mit anderen (Frauen-) Vereinen mit ähnlichen Zielen und nimmt diese als Mitgliedsvereine in den einzelnen Städten als Ortsvereine auf.

13. Er hat die Aufgabe, die Ortsvereine und deren Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer in der Ortsvereinssatzung genannten Aufgaben zu unterstützen, das Zusammenwirken auf allen Ebenen zu fördern und die gemeinsamen Anliegen politisch zu vertreten.

14. Insbesondere obliegt dem Verein:

- a. die Anregung und Bestätigung der Gründung von Ortsvereinen
- b. die Unterstützung von Ortsvereinen und ihren Einrichtungen sowie von unterschiedlichen Zusammenschlüssen von Ortsvereinen, z.B. Arbeitsgemeinschaften, und Zusammenschlüssen auf Landesebene
- c. die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- d. die Fortbildung von Fachkräften
- e. die Information der Öffentlichkeit
- f. die Herausgabe von Informations- und Arbeitsmaterialien
- g. die Herausgabe verbandlicher Stellungnahmen zu gesellschaftlichen, sozialpolitischen Themen und über die muslimischen Frauen
- h. die Mitwirkung in Gremien und Institutionen von Staat und Gesellschaft
- i. die praxisbezogene Entwicklung und Förderung der Sozialarbeit und spezifischer Fachaufgaben unter Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse
- j. die Unterhaltung, Förderung und Gründung von eigenen Einrichtungen wie Frauenschutzhaus, Kinderheime, Kindergärten, etc.

§ 3 Zweck & Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Der Verein unterstützt Menschen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der Hilfe anderer bedürfen. Diese Hilfe erfolgt nach Maßgabe des § 53 der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt. Es werden aktive und fördernde Mitglieder unterschieden. Aktive Mitglieder sind Gründungsmitglieder und Delegierte der Mitgliedsvereine. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
3. Mitglieder können auch gemeinnützige (Frauen-) Vereine werden. Der Verein kann Landesverbände gründen. Die Mitgliedschaftsrechte der Vereine werden durch ihre Delegierten besetzt. Die Vereinsvorsitzenden sind die Delegierten.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des Vereins. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem folgenden Kalendermonat.
6. Über die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die durch finanzielle, sachliche oder sonstige Zuwendungen die Vereinszwecke dauerhaft fördern. Die fördernde Mitgliedschaft kann durch einfache Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt zum Monatsende nach schriftlicher Kündigung beim Vorstand.
3. Falls ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird das Mitglied gehört. Der Beschluss ist schriftlich dem Mitglied zuzusenden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstands
- b. Überwachung und Einhaltung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins
- c. Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
- d. Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
- e. Festsetzung der Zahlung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f. Diskussion und Beschluss über eingebrachte Anträge

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme und kann nur selber von seinem Stimmrecht Gebrauch machen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern, wenn die erste Einladung einen entsprechenden Antrag enthält und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt ist.

g. Entscheidung über die Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere bzw. außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies nach Ansicht des Vorstands im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung einberufen. Auf anstehende Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins muss mit der Einladung gesondert hingewiesen werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungen können auch per E-Mail versandt werden.
4. Jede Mitgliederversammlung wird von einem zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter, der die Beschlussfähigkeit feststellt, geleitet.
5. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus fünf Mitgliedern:
 - Eine Vorstandsvorsitzende
 - Zwei Stellvertreterinnen
 - Schriftführerin
 - Kassenwartin
2. Gerichtlich und außergerichtlich sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestimmen, die/der auch Vorstandsmitglied ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er amtiert jedoch auch nach Ablauf der Zeit weiter, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt, die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Beim Ausscheiden von drei Vorstandmitgliedern wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet ggf. auch das Amt als Vorstand.
5. Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Erstellung des Jahresberichts
 - c. Begleitung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks
 - d. Entscheidung über die Mittelverwendung
 - e. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einem Gleichstand hat die Entscheidung der Vorsitzenden eine höhere Gewichtung.
7. Der Vorstand kann im Einzelfall weitere Personen zu den Vorstandssitzungen hinzu laden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
8. Vorstandsmitglieder dürfen für Tätigkeiten, die außerhalb der Vorstandstätigkeit liegen, vergütet werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitz und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den „Deutscher Kinderhospizverein e.V.“ (VR 5641 Amtsgericht Olpe), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10 Finanzmittel

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, erhoben. Der Finanzbedarf des Vereins wird darüber hinaus durch Spenden, satzungsbedingte Einnahmen sowie durch Zuwendungen gedeckt.

§ 11 Allgemeines

Verlangt das Registergericht vor der Eintragung in das Vereinsregister die Änderung der Satzung in einzelne Bestimmungen ohne grundsätzliche Bedeutung, so ist der Vorstand ermächtigt, die Änderung selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand ist befugt für die Gemeinnützigkeit evtl. alle erforderlichen Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen. Sollten einzelne Regelungen der Satzung mit dem geltenden Recht unvereinbar sein, bleibt diese Satzung im Übrigen hiervon unberührt.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Köln. Der Verein arbeitet bundesweit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14.02.2016 in Köln beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.